

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5bd7255e-1e21-3d7e-ac45-d9b9b7a33637>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1245 BGB - Abweichende Vereinbarungen

(1) ¹Der Eigentümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der [§§ 1234 bis 1240](#) abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. ²Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräußerung erlischt, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. ³Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

(2) Auf die Beobachtung der Vorschriften des [§ 1235](#), des [§ 1237 Satz 1](#) und des [§ 1240](#) kann nicht vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung verzichtet werden.

